



Leistungen der Daseinsvorsorge und der Europäische Konvent

Gemeinsamer Beitrag des Europäischen Gewerkschaftsverbandes für den öffentlichen Dienst (EGÖD), der Europäischen Transportarbeiterföderation (ETF), dem Europäischen Gewerkschaftskomitee für Bildung und Wissenschaft (EGBW) und UNI Europa

I. Ein europäischer Vertrag für alle Bürger

1. Die unterzeichneten Europäischen Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD), UNI Europa, das Europäische Gewerkschaftskomitee für Bildung und Wissenschaft (EGBW) und die Europäische Transportarbeiterföderation (ETF) sind der Entwicklung eines Europas der Bürger und Bürgerinnen auf der Basis von Solidarität, Gleichheit und nachhaltiger sozialer, wirtschaftlicher und umweltgerechter Entwicklung verpflichtet. Leistungen der Daseinsvorsorge, erbracht von öffentlichen oder privaten Anbietern, in den Bereichen Verkehr, Post, Energie, Wasser, Banken, Telekommunikation, Bildung, Medien und Gesundheitsdienste sind wichtige Instrumente und Garanten des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts innerhalb der Europäischen Union. Ein gleichberechtigter und universeller Zugang zu Leistungen der Daseinsvorsorge ist eine Grundvoraussetzung für die BürgerInnen und Gemeinden, um ihre fundamentalen Rechte wahrnehmen zu können. Leistungen der Daseinsvorsorge sind ein wichtiger Aspekt des europäischen Sozialmodells.
2. Eine Überarbeitung der EU-Verträge muss deshalb zu einer Anerkennung der Rolle der Leistungen der Daseinsvorsorge bei dem weiteren Aufbau der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Europäischen Union führen. **Das Konzept qualitativ hochwertiger Leistungen der Daseinsvorsorge muss in die Definition der Ziele und der Tätigkeiten der Europäischen Union integriert werden und dabei den gleichen Stellenwert haben wie die Schaffung des Binnenmarktes.** Dies ist auch im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union von vorrangigem Interesse.
3. Die Unterzeichneten befürworten nachdrücklich **eine Korrektur des derzeit herrschenden Ungleichgewichts zwischen den Wettbewerbsregeln und den Regeln für die Leistungen der Daseinsvorsorge auf europäischer Ebene.** Demokratische Kontrollen und Rechenschaftspflicht, der verantwortliche Umgang mit knappen Ressourcen, die Verhinderung des Missbrauchs starker Marktpositionen, die langfristige Erbringung dieser Leistungen und die Versorgungssicherheit zahlreicher Leistungen erfordern eine öffentliche Beteiligung und können nicht einfach den Kräften des Marktes überlassen werden. Darüber hinaus sollten Fusionen und Übernahmen im Bereich der Leistungen der Daseinsvorsorge im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf öffentliche Interessen bewertet werden.
4. Die Überarbeitung der Verträge sollte **den Grundsatz der Neutralität der Eigentumsordnung im Hinblick auf Leistungen der Daseinsvorsorge stärken.** Staatliche Hilfen oder exklusive Rechte im Zusammenhang mit der Organisation von Leistungen der Daseinsvorsorge sollten nicht als den Wettbewerb verzerrende Praktiken angesehen werden, wenn die bewilligten Beträge zum Erreichen der definierten politischen Ziele in einem angemessenen Verhältnis zum Ergebnis stehen. Unter angemessener Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips müssen die demokratisch legitimierten nationalen, regionalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten selbst darüber entscheiden können, wie sie Leistungen der Daseinsvorsorge zur Verfügung stellen wollen. Das schließt auch die Rückführung einer privaten Dienstleistung in eine öffentliche Dienstleistung ein. Die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen hat sich in vielen Fällen als die bessere und wettbewerbsfähige Option erwiesen.
5. Die politische, wirtschaftliche und soziale Integration erfordert eine verstärkte Zusammenarbeit der Verwaltungen in der gesamten Europäischen Union. Die einheitliche und kohärente Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften ist ein wichtiges Element einer guten EU-Governance. Die berufliche Freizügigkeit der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Beamten zwischen den Mitgliedstaaten muss gefördert werden, ebenfalls die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen und die länderübergreifende Übertragung von Pensionsansprüchen. **Die**

Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen sollte als einer der Hauptbestandteile des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auch für Beamte und ArbeitnehmerInnen mit gleichem Status sowie für andere ArbeitnehmerInnen in den öffentlichen Verwaltungen und im öffentlichen Dienst gelten.

6. Der zukünftige Vertrag sollte auch eine Bestimmung enthalten, nach der die Europäische Union zur Verteidigung und Förderung dieser Grundsätze im Rahmen ihrer externen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen und besonders innerhalb der Welthandelsorganisation, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds verpflichtet wird.

II. Vorschläge zur Änderung der europäischen Verträge bezüglich der „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“

Gemeinsam mit dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) fordern der Europäische Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD), UNI Europa, das Europäische Gewerkschaftskomitee für Bildung und Wissenschaft (EGBW) und die Europäische Transportarbeiterföderation (ETF), dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein fester Bestandteil des geänderten Vertrags wird. Wir sind der Überzeugung, dass der Vertrag die Verpflichtung, allgemeinwohlorientierte Aspekte zu beachten, in gleicher Weise enthalten muss wie die Aufforderung zur Beachtung von Wettbewerbsregeln. Wir legen deshalb folgende Änderungsvorschläge für den Vertrag vor:

1. Die Grundsätze der Leistungen der Daseinsvorsorge müssen in den Bestimmungen eines Verfassungsvertrags verankert und somit Teil der „gemeinsamen Ziele“ werden (EUV, Artikel 2):

„innerhalb ihrer Kompetenzen und Aktivitäten für die Bereitstellung und Förderung von Qualitätsleistungen der Daseinsvorsorge auf Basis der Grundsätze der Universalität, des gleichberechtigten Zugangs, der Beibehaltung der Eigentumsordnung, einer fairen Preisgestaltung, der Arbeitsqualität, einer qualifizierten Beschäftigung, der Sicherheit und der sozialen Gerechtigkeit zu sorgen. Die Union muss besonders darauf achten, dass die in diesem Artikel genannten Ziele auch in allen nach außen gerichteten Aktivitäten der Union befolgt werden.“

und als Aufgabe für „die Tätigkeit der Gemeinschaft“ (EGV Artikel 3.1):

„Maßnahmen zur Bereitstellung und Förderung von Leistungen der Daseinsvorsorge“;

2. Artikel 16 des EGV soll lauten:

“(1) Aufgrund des Stellenwertes, den Leistungen der Daseinsvorsorge innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.“

(2) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten müssen in Übereinstimmung mit nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken selbst entscheiden können, wie sie Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen wollen.

(3) Unbeschadet von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt und mit gemeinnützigen Tätigkeiten dürfen die Wettbewerbsregeln der EU nur in dem Maße auf die Organisation und Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge Anwendung finden, wie sie für jeden einzelnen Sektor durch den Rat und das EP [Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit und Mitentscheidungsverfahren] festgelegt werden, wobei die Grundsätze und Ziele der Leistungen der Daseinsvorsorge in angemessener Form zu berücksichtigen sind. Staatliche Hilfen und besondere oder exklusive Rechte, die im Zusammenhang mit der Organisation von Leistungen der Daseinsvorsorge gewährt werden, sollen nicht als den Wettbewerb verzerrende Maßnahmen angesehen werden, wenn die zum Erreichen der definierten Ziele bereitgestellten Mittel zu diesen Zielen in einem angemessenen Verhältnis stehen.“

3. Sonstiges

Artikel 39 Absatz 4 des Vertrags wird gestrichen.

Mit diesem Absatz werden die Beschäftigten im öffentlichen Dienst von dem Recht auf Freizügigkeit ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist von der Praxis längst überholt worden. Die berufliche Freizügigkeit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst und BeamtenInnen muss zwischen den Mitgliedstaaten genauso gefördert werden wie die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und die länderübergreifende Übertragung von Renten- und Pensionsansprüchen.

Die Kommission sollte die Sozialpartner dazu auffordern, für eine Interimszeit einer Ausnahmeregelung zuzustimmen.



www.epsu.org
Tel: + 322 250 10 80
Fax: + 322 250 10 99
epsu@epsu.org

The **European Federation of Public Service Unions, EPSU**, is a free and democratic Federation of independent trade union organisations for employees in public services in Europe. EPSU is a member of the ETUC.

The Federation speaks on behalf of over 180 public sector unions representing 10 million organised workers in national and European administrations, local and regional government, health and social services and public utilities (energy, waste, water). The EPSU was founded in 1978.

President: Anna Salfi of FP-CGIL, Italy
Vice-President: Anne-Marie Perret, FGF FO France
EPSU General Secretary: Carola Fischbach-Pyttel



www.itf.org.uk/ETF
Tel: +322 285 46 60
Fax: +322 280 08 17
etf@etf.skynet.be

The **European Transport Workers' Federation ETF** is a new and the only pan-European trade union organization embracing transport trade unions from all geographic Europe: from Albania to United Kingdom. The ETF was created in Brussels in June 1999. ETF is a member of the ETUC

The ETF has affiliated 196 unions organizing workers in railways, road transport, maritime transport, ports and docks, inland navigation, civil aviation, fisheries, and tourism services. The ETF represents some three million workers from 38 European countries.

President: Wilhelm Haberzettl, Gewerkschaft der Eisenbahner, Austria
Vice-President: Graham Stevenson, TGWU, UK
ETF General Secretary: Doro Zinke



www.csee-etuce.org
Tel: +322 224 06 91
Fax: +322 224 06 94
secretariat@csee-etuce.org

The **European Trade Union Committee for Education, ETUCE**, which was established in 1975, represents 81 teachers' unions in 19 European Union (EU) and European Free Trade Association (EFTA) countries. ETUCE is composed of national organisations of teachers and other staff in education being member organisations of Education International (EI) or the World Confederation of Teachers (WCT). ETUCE is a member of the ETUC.

It has 53 associated member organisations in 24 Central and Eastern European countries. The total coverage in Europe amounts to 134 organisations representing around 9 million members.

President: Doug McAvoy
Vice-Presidents: Paula Borges, Christoph Heise, Georges Vansweevelt
ETUCE General Secretary: Jörgen Lindholm



www.uni-europa.org
Tel: +322 234 56 56
Fax: +322 235 08 70
Uni-europa@union-network.org

UNI-Europa is a European trade union federation for services and communication. UNI-Europa has 320 affiliates and speaks for 7 million organised workers in the commerce, finance, telecommunication, postal, graphical, cleaning, security, business services, IT, personal services, social protection, leisure, sport, media and entertainment sectors.

UNI-Europa is a member of the ETUC.

UNI-Europa co-presidents are Roland Issen (ver.di, Germany) and Tony Young (CWU, UK).

UNI-Europa Regional Secretary: Bernadette Tesch-Ségo